

Bundesgeschäftsstelle

Holstenstraße 15
25335 Elmshorn
Telefon: +49 (0)4121 / 25252
Telefax: +49 (0)4121 / 25867
E-mail: info@vbv.de
Internet: www.vbv.de

14.06..2006

Konsultationsverfahren zur Neufassung der EU-Verordnung zu „De-minimis-Beihilfen“ findet statt

Der erhebliche Gegenwind zum Entwurf der Neufassung der EU-Verordnung zu „De-minimis-Beihilfen“ hat die Kommission offenbar veranlasst, die bisherige Zurückhaltung zur Durchführung einer öffentlichen Konsultation aufzugeben. Am 10.06.2006 ist nunmehr die

"Aufforderung zur Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Kommission über die Anwendung von Artikel 87 und 88 EG Vertrag auf "De-minimis" Beihilfen"

im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Frist für Stellungnahmen ist der 10. Juli 2006. Die Textstelle im Amtsblatt ist zu finden unter:

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/c_137/c_13720060610de00040008.pdf

Der dort veröffentlichte Entwurf weist interessante Veränderungen auf. So wurde die Obergrenze gegenüber der ersten Fassung nochmals um 50 T€ auf nunmehr 200 T€ erhöht. Jene die Bürgschaften, Förderdarlehen und Risikokapitalmaßnahmen weitgehend ausschließenden Passagen wurden in eckige Klammern gesetzt. Die eckige Klammer findet sich in Satz 4 von Punkt (7) und schließt des weiteren die gesamte Ziffer 3 von Artikel 1 ein; auch den zweiten Absatz ("Beihilfen ... Höchstbetrag").

Damit wird die dem bisherigen Entwurf zugrunde liegende Intransparenzbehauptung für Darlehen, Bürgschaften, Risikokapitalmaßnahmen und Kapitalzuführungen wohl aufgrund der massiven Kritik ein wenig abgeschwächt.

Seite 1 von 2

Es läuft seitens der Kommission offenbar so, wie im Punkt 6. der Stellungnahme der VBV "Neufassung der EU-Verordnung zu "De-minimis-Beihilfen" - Aktueller Sachstand und Entwicklungen" vom 02.06.2006 vermutet, auf den Versuch eines Kuhhandels hinaus. Die Vorgehensweise ist allerdings geschickter als es zunächst den Anschein hatte. Nach dem Motto "Mal sehen ob die Ablehnungsfront sich aufweichen lässt" wird die Obergrenze für den kumulierten Nettosubventionswert / Bruttosubventionsäquivalent auf 200 T€, und damit die für Artikel 1 Absatz 3 relevante Bezugsbasis erhöht.

Das heißt im Klartext, bis zu einem "Gesamtwert der Transaktion" - also des einzelnen Finanzierungsvorhabens - von 200 T€ will die Kommission über eine Behandlung von Darlehen, Bürgschaften, Risikokapitalmaßnahmen und Kapitalzuführungen als "De-minimis-Beihilfen" mit sich reden lassen.

Es besteht aus meiner Sicht die reale Gefahr, das möglicherweise dann nur noch darüber verhandelt werden könnte, bis zu welchem "Gesamtwert der Transaktion" Darlehen, Bürgschaften, Risikokapitalmaßnahmen und Kapitalzuführungen in der künftigen Verordnung als De-minimis-Beihilfen behandelt werden können oder nicht. Nach dem üblichen Motto der Sachzwanglogiker "... es war ja sowieso nicht zu verhindern, und wir haben doch Verbesserungen erreicht, und so ist das eben....". Eine gefährliche Falle.

Nach meiner Auffassung kann und muss das verhindert werden. Hier heißt es deutlich und unmissverständlich Flagge zeigen und in der Sache hart bleiben.

Der Vorstand würde es nachdrücklich begrüßen, wenn die Mitglieder der VBV Mandats- und Funktionsträger ihres Standortumfelds zu den von der Wettbewerbskommissarin ausgehenden akuten Gefährdungen der Mittelstandsförderung ansprechen und informieren. Dafür können selbstverständlich die hierzu vorliegenden Informationen und Stellungnahmen der VBV Verwendung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Volkswirt Wolfram Müller
Stellv. Vorsitzender VBV